

Statuten der Genossenschaft



Dezember 2012

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Genossenschaft StadtLandNetz" besteht mit Sitz in Winterthur auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft im Sinne des Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft "StadtLandNetz" (im weiteren Text "Genossenschaft" genannt) verfolgt das Ziel, durch Vertragsabschlüsse zwischen Produzenten und Konsumenten, landwirtschaftliche Produktion sozial und ökologisch nachhaltig zu gestalten. Die Genossenschafter stehen gemeinsam für die Herstellung und Verteilung von saisonalen, regionalen und nach Richtlinien des biologischen Landbaues angebauten Lebensmitteln sowie für die Garantie fairer Preise und fairer Einkommen der Produzenten ein.

Durch den Aufbau eines transparenten und übersichtlichen Netzwerkes, soll eine solidarische, respektvolle Beziehung zwischen Stadt und Land, Mensch und Natur gefördert werden. Die Genossenschaft lehnt sich im Übrigen an die "Charta des Westschweizer Verbandes der Vertragslandwirtschaft FRACP", in der Fassung vom 26.03.2008, an. Die Genossenschaft wahrt bei allen Aktivitäten parteipolitische und konfessionelle Neutralität.

Art. 3 Angebot

Die Genossenschaft vertreibt landwirtschaftliche Produkte, mit Ausnahme von Fleischprodukten. Sie kann jedoch auf Anfrage Fleischproduzenten vermitteln, welche aus Sicht der Genossenschaft eine verantwortungsvolle Produktionsweise garantieren.

Art. 4 Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können Mitglied der Genossenschaft werden. Die Verwaltung entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages über die Aufnahme eines Mitgliedes. Jedes Mitglied soll einen Anteilschein erwerben.

Mitglieder können werden:

- Produzenten, die Produkte an die Genossenschaft liefern und einen Produzentenvertrag mit der Genossenschaft abgeschlossen haben
- Konsumenten, die einen Vertrag für Haushalte (Abonnement) mit der Genossenschaft abgeschlossen haben
- Gönner, die die Genossenschaft ideell und finanziell unterstützen wollen
- Organisationen, welche die gleichen Ziele wie die Genossenschaft "StadtLandNetz" vertreten

Art. 5 Austritte, Erlöschen der Mitgliedschaft

Unter Beachtung der Art. 842 ff des OR kann jedes Mitglied aus der Genossenschaft austreten. Ein Austritt ist nur auf den 31. Dezember möglich. Die Verwaltung kann in begründeten Fällen einem vorzeitigen Austritt gemäss Art. 844 Abs. 2 OR zustimmen. Die Kündigungsfrist beträgt für die Genossenschafter mindestens drei Monate. Erfolgt keine Kündigung, läuft die Mitgliedschaft stillschweigend weiter.

Art. 6 Ausschluss

Bei Nichtbefolgen der statutarischen Pflichten sowie der Bestimmungen des Geschäftsreglements kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung durch die Verwaltung aus der

Genossenschaft ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschluss steht dem Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu, innerhalb einer Frist von 2 Monaten. Das Ausschlussverfahren beinhaltet das Recht auf Anhörung. Die Verwaltung kann ein Mitglied ausschliessen wegen:

- Zuwiderhandeln gegen die Statuten und Genossenschaftsinteressen
- Groben Verstössen gegen den Bio-Landbau oder gegen die Richtlinien des jeweiligen Verbandes, welchem der Produzent angehört
- Nicht Nachkommens der finanziellen Verpflichtungen gemäss anwendbarer Bestimmungen des Geschäftsreglements

Art. 7 Rückzahlung der Anteilscheine / Verlust der Anteilscheine

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder und deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen, sondern nur auf die Rückzahlung ihrer Anteilscheine zu deren Nominalwert. Anteilscheine sind unverzinslich. Falls die Finanzlage der Genossenschaft die Auszahlung nicht sofort zulässt oder ihren Bestand gefährden würde, kann sich der Anspruch bis auf drei viertel (75 %) des Nominalwertes reduzieren (gem. Art. 842 A Abs. 2 OR).

Die Rückzahlung kann auch in Raten erfolgen. Der Beginn der Auszahlung kann bis auf die Dauer von zwei Jahren nach dem Ausscheiden hinausgeschoben werden. Über die Auszahlung, deren Höhe sowie Modalitäten (z.B. Ratenzahlung) entscheidet die Generalversammlung auf Antrag der Verwaltung. Bei Ausschluss des Mitglieds durch die Verwaltung nach Artikel 5 wird – gemäss anwendbarer Bestimmungen des Geschäftsreglements – ein Kostenbeitrag einbehalten. Beim Verlust von Anteilscheinen gilt Art. 90 OR über die Kraftloserklärung von Schuldscheinen.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Eine persönliche Haftung der Genossenschafter für Verpflichtungen der Genossenschaft ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Art. 9 Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Rechte

Alle Mitglieder der Genossenschaft haben Anspruch auf den Bezug von Produkten im Abonnementsystem. Die Genossenschafter haben ausserdem die Möglichkeit zum Bezug von weiteren landwirtschaftlichen Produkten. Deren Preise werden von der Verwaltung festgelegt.

Pflichten

Die Gesamtheit der Genossenschafter ist verantwortlich für das Wohl der Genossenschaft. Die Genossenschafter (Abonnenten) sind verpflichtet, für ihren Anteil (Abo-Vertrag) einen jährlichen oder anteiligen Pauschalbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jährlich durch die Verwaltung neu festgelegt wird.

Die Mitglieder der Genossenschaft, welche einen Abo-Vertrag abgeschlossen haben, verpflichten sich, jedes Jahr Arbeitseinsätze zu leisten. Die Art der Mitarbeit kann verhandelt werden. Näheres regelt das Geschäftsreglement. Für Adressänderungen ist jedes Mitglied selber zuständig, durch Mitteilung an die Verwaltung.

Art. 10 Mittel

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- Den Anteilscheinen zu CHF 300
- Den Verträgen mit den Haushalten (Abonnements)
- Den privaten und öffentlichen Beiträgen
- Den Spenden und Vermächtnissen
- Anderen Quellen, die von der Generalversammlung beschlossen werden

Angestrebt ist eine möglichst weitgehende Selbstfinanzierung.

Art. 11 Reinertrag

Ergibt sich nach Abzug aller erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen ein Reinertrag, so legt die Verwaltung der Generalversammlung einen Vorschlag über dessen Verwendung zur Abstimmung vor.

Art. 12 Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

Ihr stehen folgende nicht entziehbare Rechte zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten sowie die Auflösung der Genossenschaft
- Änderung des Geschäftsreglements
- Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
- Entlastung der Verwaltung
- Genehmigung des Budgets und des Produktionsplanes für das folgende Jahr
- Wahl der Verwaltung
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind.

Anträge für die Traktandenliste der Generalversammlung sind mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an die Verwaltung zu richten. Besteht der Antragsteller, entgegen der Auffassung der Verwaltung, auf der Traktandierung, so ist dieses Geschäft der Generalversammlung dennoch vorzulegen.

Art. 13 Beschlussfassung der Generalversammlung

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Doch kann kein Bevollmächtigter mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen übt der Präsident das Stimmrecht wie die übrigen Genossenschafter aus. Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmengleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenenthaltung fällt er den Stichentscheid.

Ausnahme

Beschlüsse über Änderung des Genossenschaft-Zwecks und Auflösung der Genossenschaft bedürfen 2/3 der Stimmen aller Anwesenden. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 14 Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen, wenn dies der Geschäftsgang erfordert oder mindestens ein Drittel der Genossenschafter dies verlangt. Ort, Zeit und Traktandenliste, sowohl der ordentlichen wie auch der ausserordentlichen Generalversammlung, werden jedem Genossenschafter schriftlich mindestens 4 Wochen im Voraus angekündigt.

Art. 15 Verwaltung

Geschäftsführendes Organ der Genossenschaft ist die Verwaltung. Ihr können nur natürliche Personen angehören, welche Genossenschafter sein müssen. Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Präsidenten und 2 weiteren Mitgliedern, wovon ein Mitglied Produzent sein kann. Der Verwaltung beigestellt ist die notwendige Anzahl von Funktionsträgern.

Die Mitglieder der Verwaltung und die Funktionsträger werden jährlich von der Generalversammlung gewählt. Der Präsident wird in die Funktion gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst. Die Funktionsträger übernehmen einen oder mehrere Funktionsbereiche nach Absprache mit der Verwaltung und den übrigen Funktionsträgern. Die Verwaltung kann bei Bedarf bis zur nächsten Generalversammlung in eigener Kompetenz Funktionsträger einsetzen. Die Mitglieder der Verwaltung zeichnen kollektiv zu zweien. Die Verwaltung ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ (zweidrittel) der Mitglieder anwesend sind.

Ein Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn ihm die Mehrheit der Anwesenden zustimmt, mit Ausnahme von abweichenden Regelungen im Geschäftsreglement. Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen und innen. Die Verwaltung hat alles vorzukehren, was die Erfüllung des Genossenschaftszwecks erfordert. Sie ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich. Die Mitglieder der Verwaltung bewahren ihre sachbezogenen Akten auf und übergeben diese nach Ablauf ihrer Amtszeit geordnet ihren Nachfolgern. Der Genossenschaftspräsident (im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) leitet die Generalversammlung und präsidiert die Verwaltungssitzungen. Die Verwaltungstätigkeit wird durch das Geschäftsreglement näher bestimmt.

Art. 16 Produzenten

Die Produzenten sind ebenso wie die Abonnenten Genossenschaftsmitglieder und erwerben hierzu einen Anteilschein. Ausnahmen regelt das Geschäftsreglement. Darüber hinaus sind sie mit der Genossenschaft durch einen Produzentenvertrag verbunden. Der Inhalt des Produzentenvertrages wird von der Verwaltung und den Produzenten bestimmt, die Entscheide darüber sowie alle anderen das Vertragsverhältnis betreffenden Beschlussmodalitäten werden im Geschäftsreglement näher bezeichnet. Die Rechte und Pflichten der Produzenten werden im Geschäftsreglement sowie ergänzend im Produzentenvertrag näher umschrieben. Ein Rekursrecht der Produzenten an die Generalversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 17 Mitarbeiter

Die Personalverantwortlichen in der Verwaltung können im Rahmen des Budgets Mitarbeiter einstellen. Näheres regelt das Geschäftsreglement.

Art. 18 Revision und Kontrollstelle

a. Gesetzliche Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- Die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
- Sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
- Die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können verlangen:

- 10% der Genossenschafter
- Jede Generalversammlung
- Die Verwaltung

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften von Art. 906 i. Verb. m. Art. 727 ff. OR.

b. Statutarische Kontrollstelle

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtmässig auf die eingeschränkte Revision (Opting-Out) (gemäss Art. 727a Abs. 2 OR), so wählt die Generalversammlung eine statutarische Kontrollstelle. Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Personen, die nicht Genossenschafter und nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

c. Aufgaben der statutarischen Kontrollstelle

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben. Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen. Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen. Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen. Der Kontrollstelle ist es untersagt, über die bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaf tern oder Dritten Kenntnis zu geben. Die Kontrollstelle hat das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu überprüfen

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 20 Geschäftsreglement

Richtlinien und Organisation des Betriebsablaufes werden durch ein Geschäftsreglement näher bestimmt, das durch die Generalversammlung genehmigt werden muss und einen integrierenden Bestandteil der Statuten bildet.

Art. 21 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, die Mitteilungen an die Genossenschafter durch Rundschreiben. Wer Mitteilungen explizit per Briefpost erhalten möchte, muss dies beim Aktuar der Genossenschaft bekanntgeben, andernfalls werden diese auf elektronischem Wege versendet.

Diese Statuten wurde an der ausserordentlichen Generalversammlung vom
12.12.12 verabschiedet und haben sofortige Gültigkeit.

Anhang:

OR Artikel im Text erwähnt

Art. 727a

2. Eingeschränkte Revision

1.....

2 Mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

3.....

Art. 828

A. Genossenschaft des Obligationenrechts

1 Die Genossenschaft ist eine als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Handelsgesellschaften, die in der Hauptsache die Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt.

2 Genossenschaften mit einem zum voraus festgesetzten Grundkapital sind unzulässig.

Art. 842

A. Austritt

I. Freiheit des Austrittes

1 Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Genossenschafter der Austritt frei.

2 Die Statuten können vorschreiben, dass der Austretende zur Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme verpflichtet ist, wenn nach den Umständen durch den Austritt der Genossenschaft ein erheblicher Schaden erwächst oder deren Fortbestand gefährdet wird.

3 Ein dauerndes Verbot oder eine übermässige Erschwerung des Austrittes durch die Statuten oder durch Vertrag sind ungültig.

Art. 844

III. Kündigungsfrist und Zeitpunkt des Austrittes

1 Der Austritt kann nur auf Schluss des Geschäftsjahres und unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist stattfinden.

2 Den Statuten bleibt vorbehalten, eine kürzere Kündigungsfrist vorzuschreiben und den Austritt auch im Laufe des Geschäftsjahres zu gestatten.

Art. 90

Behauptet der Gläubiger, es sei der Schuldschein abhanden gekommen, so kann der Schuldner bei der Zahlung fordern, dass der Gläubiger die Entkräftung des Schuldscheines und die Tilgung der Schuld in einer öffentlichen oder beglaubigten Urkunde erkläre.

Art. 906

C. Kontrollstelle

I. Wahl

1 Die Genossenschaft hat ihre Geschäftsführung und ihre Bilanz für jedes Geschäftsjahr durch eine Kontrollstelle prüfen zu lassen.

2 Als Kontrollstelle hat die Generalversammlung für die Dauer mindestens eines Jahres einen oder mehrere Revisoren zu wählen. Sie kann auch Ersatzmänner bezeichnen.

3 Die Revisoren und Ersatzmänner brauchen nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein.

4 Als Kontrollstelle können auch Behörden oder juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände, bezeichnet werden.